



**Hockeyverband Baden - Württemberg e. V.**

# Zusatzspielordnung

in der Fassung  
vom  
01.04.2020



## Hockeyverband Baden - Württemberg e. V.

### Inhaltsverzeichnis

A . Allgemeine Bestimmungen .....	3
§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Zuständigkeiten und Ausschüsse .....	3
§ 3 Spielerabstellung .....	4
§ 4 Gewinn- und Kostenteilung .....	4
B . Allgemeine Spielbestimmungen .....	6
§ 5 Meisterschaftsspiele - Turniere .....	6
§ 6 Teilnahme an Meisterschaftsspielen .....	6
§ 7 Spielerpässe .....	7
§ 8 Spielberechtigung .....	8
§ 9 Kaderlisten und Stammspielermeldungen .....	8
§ 10 Mannschaftsmeldung .....	10
§ 11 Nichtantreten von Mannschaften .....	11
§ 12 Ausscheiden und Verzicht einer Mannschaft .....	11
§ 13 Spielkleidung .....	11
§ 14 Spielbeginn - Terminplanung .....	11
§ 15 Spielverlegung .....	12
§ 16 Pflichten des Heimvereins .....	14
§ 17 Spielplätze im Feld- und Hallenhockey .....	14
C . Schiedsrichter / Zeitnehmer .....	15
§ 19 Schiedsrichterabstellungen .....	15
§ 20 Schiedsrichteransetzungen .....	15
§ 21 Nichtantreten von Schiedsrichtern .....	16
§ 22 Zeitnehmer .....	17
§ 23 Lizenz, Ausweis, Kosten und Spesen .....	17
D . Spielklassen .....	17
§ 24 Spielklasseneinteilung der Jugend .....	17
§ 25 Auf- und Abstieg .....	18
§ 26 Spielklassen .....	19
E . Strafen, Einsprüche, Rechtsmittel .....	20
§ 27 Strafen .....	20
§ 28 Einsprüche .....	22
§ 29 Formvorschriften .....	22
F . Inkrafttreten .....	22
§ 30 Inkrafttreten .....	22



## Hockeyverband Baden - Württemberg e. V.

### A . A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Zusatzspielordnung des Hockeyverbandes Baden-Württemberg e. V. (ZSPO HBW) ergänzt und modifiziert die jeweils gültige Fassung der Spielordnung des Deutschen Hockey-Bundes e. V. (SPO DHB). Sie gilt für alle Feld- und Hallenhockeyspiele, die unter der Leitung des Hockeyverbandes Baden-Württemberg e. V. (HBW) durchgeführt werden.
- (2) Auf Abweichungen im Rahmen des § 4 Abs. (4) SPO DHB wird jeweils besonders hingewiesen.
- (3) Bei den in dieser Zusatzspielordnung genannten Personen sind stets weibliche und männliche Personen gemeint.

#### § 2 Zuständigkeiten und Ausschüsse

- (1) Für die Planung und Durchführung der Meisterschaftsspiele der Erwachsenen ist der Vizepräsident (VP) Sport zuständig. Für die Planung und Durchführung der Meisterschaftsspiele und des organisierten Spielbetriebs der Jugendaltersklassen ab Mädchen D und Knaben D ist der Vizepräsident (VP) Jugend zuständig.
- (2) Der zuständige Vizepräsident benennt die Staffelleiter für die Spielklassen der Erwachsenen und die der Altersklassen der Jugend.
- (3) Bei Meisterschaften in Turnierform setzen die zuständigen Staffelleiter gemäß § 4 Abs. (2) Buchstabe a) Pkt. 3 SPO DHB Beauftragte ein, die ein Mindestalter von 18 Jahren haben müssen und in der Regel vom jeweils ausrichtenden Verein zu stellen sind.
- (4) Der Zuständige Ausschuss (ZA) gemäß § 4 Abs. (2) Buchstabe a) Pkt. 2 SPO DHB wird aufgeteilt in den Bereich ZA Erwachsene und ZA Jugend und setzt sich aus dem Vizepräsidenten Sport (für den ZA Erwachsene) und dem Vizepräsidenten Jugend (für den ZA Jugend) als Vorsitzende, je zwei Staffelleiter (für den ZA Erwachsene aus dem Erwachsenenbereich, für den ZA Jugend aus dem Jugendbereich) und jeweils mindestens zwei Ersatzmitgliedern sowie je einem von dem Schiedsrichter- und Regelausschuss (SRA) zu benennenden Mitglied zusammen. Der Vizepräsident (VP) Sport bzw. der Vizepräsident (VP) Jugend können im Benehmen mit dem Verbandspräsidium einen anderen Vorsitzenden für die Ausschüsse benennen.
- (5) Der **Vorsitzende des SRA, zuständig für Erwachsene und der Vorsitzende SRA, zuständig für die Jugend**, werden einvernehmlich von den beiden Vizepräsidenten Sport und Jugend benannt und beim HBW Verbandstag entsprechend vorgestellt.



## **Hockeyverband Baden - Württemberg e. V.**

- (6) Zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 3 Abs. (4) SPO DHB bestimmt der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses aus dem in § 2 Abs. (4) ZSPO HBW genannten Personenkreis für jeden Einzelfall zwei Mitglieder, der Ausschuss besteht somit aus drei Personen. Bei Entscheidungen gemäß § 3 Abs. (4) Buchstabe a, b, c und e SPO DHB ist immer der Vertreter des Schiedsrichter- und Regelausschusses zu berücksichtigen.
- (7) Für Entscheidungen des ZA Erwachsene und ZA Jugend werden Kosten und Auslagen nach § 50 Abs. (8) der SPO DHB erhoben. Die Höhe der Entscheidungsgebühr beträgt 65 Euro.
- (8) Bei den Meisterschaften in Turnierform der Jugendaltersklassen berufen die nach Absatz 3 eingesetzten Beauftragten im Bedarfsfall gemäß § 4 Abs. (2) Buchstabe a) 3 SPO DHB einen Turnierausschuss. Der Turnierausschuss besteht aus drei Personen, die ein Mindestalter von 18 Jahren haben müssen. Diese Aufgabe wird bei den Meisterschaften in Turnierform der Erwachsenenspiellklassen direkt vom zuständigen Staffelleiter wahrgenommen wird.
- (9) Für den Bereich des Schiedsrichter- und Regelwesens ist der Schiedsrichter- und Regelausschuss (SRA) zuständig. Einzelheiten regelt die Schiedsrichterordnung.

### **§ 3 Spielerabstellung**

- (1) Die Abstellungsverpflichtungen entsprechend § 9 SPO DHB gelten nicht nur für die Verbandswettbewerbe, sondern auch für alle anderen Verbandsspiele und Lehrgänge, zu denen vom HBW eingeladen wird.
- (2) Kommen Verbandsvereine diesen Verpflichtungen nicht nach, soll der ZA Maßnahmen nach § 13 SGO DHB gegen den betroffenen Verbandsverein aussprechen.

### **§ 4 Gewinn- und Kostenteilung**

- (1) Bei Meisterschaftsspielen in den Spielklassen der Erwachsenen müssen die Schiedsrichterkosten jeweils vom Heimverein in bar beglichen werden. Näheres regelt die Schiedsrichterordnung HBW (SO HBW). Die Schiedsrichter sind für die Versteuerung der Spielaufwandsentschädigung selbst zuständig.
- (2) Die innerhalb einer Spielklasse der Erwachsenen während einer Saison angefallenen Fahrt- und Schiedsrichterkosten werden zu gleichen Teilen auf die jeweils beteiligten Vereine umgelegt. (saisonaler Fahrt- und Schiedsrichterkostenausgleich).
- (3) Der Fahrt- und Schiedsrichterkostenausgleich gilt auch für Meisterschaften in Turnierform für Damen und Herren in der Hallen- und Feldhockeysaison.
- (4) Die Entfernung zwischen dem Sitz und dem Spielort einer Gastmannschaft wird durch die Entfernungstabelle des HBW in der jeweils gültigen Fassung geregelt.



## Hockeyverband Baden - Württemberg e. V.

- (5) Die Entfernungen aus dieser Tabelle multipliziert mit dem vom Vorstand des HBW festgelegten Verrechnungssatz pro Kilometer (zurzeit 0,15 Euro/km) ergibt die Kosten pro Fahrzeug, die dem saisonalen Fahrtkostenausgleich zugrunde gelegt werden.
- (6) Für die Abrechnung der Fahrtkosten wird weiter bestimmt, dass pro Mannschaft
  - in der Feldhockeysaison maximal 4 Kraftfahrzeuge und
  - in der Hallenhockeysaison maximal 3 Kraftfahrzeugeberücksichtigt werden.
- (7) Die maximale Anzahl an Kraftfahrzeugen darf nur abgerechnet werden, wenn pro Mannschaft
  - in der Feldhockeysaison mindestens 13 Spieler
  - in der Hallenhockeysaison mindestens 9 Spielerim Spielberichtsbogen aufgeführt und von den Schiedsrichtern bzw. den Beauftragten nach § 2 Abs. (3) ZSPO HBW durch Unterschrift bestätigt sind.
- (8) § 11 SPO DHB gilt auch für Entscheidungs-, Nachhol- und Wiederholungsspiele, sofern der ZA Erwachsene oder der ZA Jugend keine abweichende Regelungen treffen.
- (9) Bei Spielgemeinschaften werden die angefallenen Fahrt- und Schiedsrichterkosten zu gleichen Teilen auf die Mitglieder der Spielgemeinschaft umgelegt.
- (10) Bei Spielgemeinschaften wird jeweils der kürzeste Weg zum Spielort angenommen.
- (11) Bei Meisterschaftsspielen in Turnierform in der Hallenhockeysaison der Erwachsenenaltersklassen legen die zuständigen Staffelleiter die angefallenen und nachgewiesenen Kosten für Hallenanmietung, für Beauftragte, für Zeitnehmer und Schiedsrichter und für eventuelle medizinische Betreuung zu gleichen Teilen auf die beteiligten Vereine der jeweiligen Liga um.
- (12) Bei Meisterschaftsspielen in Turnierform der Jugendaltersklassen in der Hallensaison werden die angefallenen und mit Beleg nachgewiesenen Kosten für Hallenanmietung, Verbandsbeauftragte, Zeitnehmer und medizinische Betreuung durch die Verbandsgeschäftsstelle jeweils nach anteiligen Spielminuten auf die beteiligten Vereine umgelegt. Die Abrechnung dieser Kosten ist bis spätestens 30. Juni an die GS des HBW zu schicken. Bei allen Endrunden der Jugendaltersklassen in der Hallensaison mit neutralen Schiedsrichteransetzungen werden die Kosten für den Verbandsbeauftragten und die Schiedsrichter vor Ort auf die beteiligten Vereine umgelegt.
- (13) Im Zusammenhang mit der Gewinn- und Kostenteilung bei Meisterschaften in Turnierform können die zuständigen Staffelleiter bei Bedarf weitere Festlegungen treffen.



## **Hockeyverband Baden - Württemberg e. V.**

- (14) Ansonsten erfolgt gemäß § 4 Abs. (4) Buchstabe b) SPO DHB und abweichend von § 11 Abs. (1) und Abs. (3 bis 6) SPO DHB im Bereich des HBW keine Gewinn- und Kostenteilung.

## **B . A l l g e m e i n e S p i e l b e s t i m m u n g e n**

### **§ 5 Meisterschaftsspiele - Turniere**

- (1) Regional – (RL), Ober - (OL) und Verbandsligen (VL) bei den Jugendaltersklassen gelten als Meisterschaftsspiele, s. § 24 Abs. (2 und 3) ZSPO HBW.
- (2) Eintägige Meisterschaftsturniere der Erwachsenen, s. § 50 Abs. (2) SPO DHB, gelten als ein Meisterschaftsspiel.
- (3) Wird ein Spieler im Rahmen eines Meisterschaftsturniers auf Dauer vom Spiel ausgeschlossen, darf dieser an diesem Wochenende als Spieler und Schiedsrichter nicht mehr eingesetzt werden.
- (4) Bei der Ermittlung von Spielereinsätzen nach § 22 Abs. 4 SPO DHB zählen abweichend von der in § 5 Abs. 2 der ZSPO HBW genannten Regelung immer die Anzahl der einzelnen Spiele auf einem Meisterschaftsturnier.

### **§ 6 Teilnahme an Meisterschaftsspielen**

- (1) Abweichend von § 18 Abs. (3) SPO DHB dürfen Vereine in der vorletzten Verbandsliga (Halle) mit mehr als einer Mannschaft, maximal zwei, an Meisterschaftsspielen teilnehmen.
- (2) Gemäß § 4 Abs. (4) Buchstabe a) SPO DHB legt der Jugendausschuss des HBW je Saison fest, in welchen Jugendaltersklassen gemischte Mannschaften zugelassen werden.
- (3) Gemäß § 4 Abs. (4) Buchstabe d) SPO DHB dürfen in der Feldhockeysaison in der untersten Verbandsliga Herren und in der Hallenhockeysaison bis zur vorletzten Verbandsliga Herren auch Damen eingesetzt werden. Vereine, die eine Damenmannschaft gemeldet haben, dürfen nur Spielerinnen in der Herrenmannschaft einsetzen die in der Damenmannschaft nicht als Stammspieler gemeldet sind oder als solche gelten.
- (4) Der Anteil von Damen in solchen Mannschaften darf in der Feldhockeysaison maximal 5 Spielerinnen pro Einzelspiel und in der Hallenhockeysaison maximal 3 Spielerinnen pro Spieltag betragen.
- (5) Neue Spielgemeinschaften mehrerer Vereine, gemäß § 4 Abs. (4) Buchstabe j) SPO DHB, sind entsprechend der Altersklasse in Textform **vor der Feld- oder Hallensaison** bei dem VP Sport oder bei dem VP Jugend zu beantragen.



## Hockeyverband Baden - Württemberg e. V.

- (6) Für Spielgemeinschaften im Erwachsenenbereich ist die höchste Spielklasse die 1. VL.  
Im Spielbetrieb Jugend sind SG nur in der untersten Spielklasse zugelassen.
- (7) Spielgemeinschaften im Erwachsenenbereich können nur zwischen Vereinen der gleichen Spielklasse oder der nächsthöheren Spielklasse beantragt werden.
- (8) Werden Spielgemeinschaften im Erwachsenenbereich aufgelöst ist der zuständige VP Sport entsprechend den Terminangaben in § 10 ZSPO HBW, zu benachrichtigen.
- (9) Wird eine Spielgemeinschaft aufgelöst, müssen sich, sofern die an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine weiter am Spielbetrieb teilnehmen wollen einigen, welcher Verein in der Spielklasse spielen soll in der die Spielgemeinschaft in der nachfolgenden Saison gespielt hätte. Kommt eine Einigung zustande, spielt die Mannschaft eines Vereins in der Spielklasse in der Spielgemeinschaft in der nachfolgenden Saison spielen würde, die andere Mannschaft der Spielgemeinschaft muss in der untersten Spielklasse **beginnen**. Kommt keine Einigung zwischen den an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereinen zustande, müssen beide Vereine in der untersten Spielklasse **beginnen**. Für Spielgemeinschaften im Jugendbereich gilt diese Regelung nicht, da vor jeder Hallen- oder Feldsaison eine Mannschaftsmeldung erfolgen muss.

### § 7 Spielerpässe

- (1) Bei einer Online-Antragstellung müssen alle Angaben und Dokumente gemäß § 19 - § 21 SPO DHB vom antragstellenden Verein der Passstelle übermittelt werden. Das Datum des vollständigen Antragseingangs ist der Zeitpunkt des zuletzt erhaltenen Dokuments.
- (2) Ein Verein kann die Spielerpässe nur noch in digitaler Form beantragen. Die Applikation muss für jede Spielberechtigung die in § 20 Abs. (3) SPO DHB genannten Angaben enthalten. Die Spielerpässe in digitaler Form müssen auf Verlangen den Schiedsrichtern vorgezeigt werden.
- (3) Ist der Onlinepassantrag nicht vollständig, siehe § 19 - § 21 SPO DHB, führt ein Einsatz dieses Spielers wegen fehlender Spielberechtigung zu einer Änderung der Spielwertung, s. § 23b Abs. (1 bis 5) SPO DHB.
- (4) Gehen Spielerpässe verloren, muss unabhängig von den Altersklassen innerhalb eines Monats nach dem festgestellten Verlust (maximal vier Vermerke auf dem Spielberichtsbogen) bei der Passstelle eine Ersatzausstellung beantragt werden. Mannschaften von Vereinen, die nicht dem DHB angehören, in deren Ligen mit dem ESB gespielt wird müssen mit den Pässen des DHB spielen.
- (5) Unterlagen im Zusammenhang mit der Passausstellung oder Spielberechtigungen dürfen nicht älter als 12 Monate sein.



## Hockeyverband Baden - Württemberg e. V.

### § 8 Spielberechtigung

- (1) Gemäß § 4 Abs. (4) Buchstabe f) SPO DHB können im Jugendbereich im Einzelfall vor einer Saison Spielberechtigungen für einen zweiten Verein zugelassen werden. Über solche Anträge entscheidet der VP Jugend. Anträge in Textform mit entsprechender Begründung sind an den VP Jugend zu richten. Mannschaften die einen Spieler mit Doppelspielberechtigung einsetzen, können nicht an weiterführenden Meisterschaften teilnehmen.

### § 9 Kaderlisten und Stammspielmeldungen

- (1) In Spiel- und Altersklassen, in denen noch keine elektronischen Kaderlisten angelegt werden können, muss mindestens 10 Tage vor dem ersten Spiel der betreffenden Liga jeder Saison von den Vereinen und Spielgemeinschaften unaufgefordert mit dem Meldemuster des HBW gemäß § 4 Abs. (4) Buchstabe g) SPO DHB die Stammspieler aller in der Saison an Meisterschaftsspielen der Erwachsenen und der Jugend teilnehmenden Mannschaften in Form einer schriftlichen Stammspielmeldung per E-Mail an die Geschäftsstelle des HBW und den zuständigen Staffelleiter abgegeben werden. Vereine, die mit mehr als einer Mannschaft am Spielbetrieb der Damen und Herren und der Jugend teilnehmen, müssen alle Stammspielmeldungen 10 Tage vor dem ersten Punktspiel einer Mannschaft seiner Spiel- und Altersklasse des Vereins abgegeben haben. Abweichend vom § 22 Abs. (1) SPO DHB, i. V. m. § 4 Abs. (4) g) SPO DHB, müssen auch die Mannschaften der untersten Spielklassen und Vereine mit nur einer Mannschaft, gilt nur für Erwachsene, eine Stammspielmeldung abgeben. Spielgemeinschaften bei den Erwachsenen und bei der Jugend müssen eine gemeinsame Meldung abgeben.  
Spielen mehrere Mannschaften eines Vereins in der gleichen Spiel- oder Altersklasse der Jugend, muss für alle Mannschaften eine Stammspielmeldung abgegeben werden, dies gilt auch für gemeldete Spielgemeinschaften.  
Werden von Vereinen zusätzlich Spielgemeinschaften in der gleichen Spiel- und Altersklasse in der sie schon Mannschaften gemeldet haben, gebildet, gilt folgende Regelung: Gemeldete Stammspieler sowie Spieler die mindestens einen Einsatz in einer Spiel- und Altersklasse des Vereins spielen, können nur in Mannschaften des Vereins eingesetzt werden.  
Gemeldete Stammspieler sowie Spieler die mindestens einen Einsatz in einer Spiel- und Altersklasse der Spielgemeinschaft spielen, können nur in der Spielgemeinschaft eingesetzt werden.  
Gemeldete Stammspieler und Spieler die in einer Mannschaft mindestens einmal zum Einsatz gekommen sind können nicht in einer Mannschaft des gleichen Vereins, die in derselben Spiel- und Altersklasse spielt, eingesetzt werden. Gemeldete Stammspieler und Spieler die als solche gelten, sowie Spieler die mindestens einen Einsatz in einer Spiel- und Altersklasse haben können nur in einer Mannschaft des gleichen Vereins die in einer höheren Spiel- oder Altersklasse spielt, eingesetzt werden.
- (2) In Spiel- und Altersklassen, in denen elektronische Kaderlisten angelegt werden können, muss spätestens einen Tag vor dem ersten Spiel der betreffenden Spiel- und



## Hockeyverband Baden - Württemberg e. V.

Altersklasse von den Vereinen und Spielgemeinschaften eine Kaderliste mit der notwendigen Anzahl der Stammspieler angelegt sein. Für die Erfassung der Kaderlisten mit der Stammspielermeldung melden die Vereine rechtzeitig vor der Feld- oder Hallensaison dem zuständigen Staffelleiter die Person(en), (Vorname, Name, Verein, konkretes Team und hoc@key-Club ID-Nummer) die als Teamberechtigte fungieren sollen. Nach Freischaltung der Teamberechtigten durch den Staffelleiter können die berechtigten Personen die Kaderlisten anlegen und die Spieler in den ESB eintragen. Vereine, die mit mehr als einer Mannschaft am Spielbetrieb der Damen und Herren teilnehmen, müssen alle Kaderlisten mit Stammspielermeldungen einen Tag vor dem ersten Punktspiel einer Mannschaft seiner Spiel- und Altersklasse des Vereins angelegt haben. Auch die Mannschaften der untersten Spielklassen und Vereine mit nur einer Mannschaft, abweichend vom § 22 Abs. (1) SPO DHB, i. V. m. § 4 Abs. (4) g) SPO DHB, müssen eine Kaderliste anlegen.

Gemeldete Stammspieler und Spieler die in einer Mannschaft mindestens einmal zum Einsatz gekommen sind können nicht in einer Mannschaft des gleichen Vereins, die in derselben Spiel- und Altersklasse spielt, eingesetzt werden. Meldete Stammspieler und Spieler die als solche gelten, sowie Spieler die mindestens einen Einsatz in einer Spiel- und Altersklasse haben können nur in einer Mannschaft des gleichen Vereins die in einer höheren Spiel- oder Altersklasse spielt, eingesetzt werden.

- (3) Meldete Stammspieler sind von Beginn der Saison an einzusetzen. Erfolgt der Einsatz nicht spätestens am zweiten Spielwochenende in der Mannschaft für die er als Stammspieler gemeldet ist, muss vor dem nächsten Meisterschaftsspiel ein anderer, bereits in der Mannschaft eingesetzter Spieler als Stammspieler nachgemeldet werden.

Der ursprünglich gemeldete Stammspieler ist nach der Nachmeldung eines anderen Spielers wieder für alle Mannschaften seiner Altersklasse einsetzbar.

Spielt ein gemeldeter Stammspieler an dem Wochenende an dem die Mannschaft für die er gemeldet ist in einer Mannschaft des gleichen Vereins, die in einer höheren Spielklasse spielt, muss für diesen Spieler kein Spieler nachgemeldet werden. Gilt dieser Spieler in der höheren Spielklasse als Stammspieler muss in der Mannschaft in der er gemeldet war ein eingesetzter Spieler als Stammspieler nachgemeldet werden.

Wird die Mindestanzahl der gemeldeten Stammspieler oder die als solche gelten in seiner Mannschaft nicht unterschritten, s. § 22 Abs. (1) und (4) DHB SPO, muss kein Spieler nachgemeldet werden.

Erfolgt innerhalb dieser Fristen keine Nachmeldung, gelten alle bisher in dieser Mannschaft eingesetzten Spieler als Stammspieler.

- (4) Für die Unterlassene oder nicht rechtzeitige Abgabe der ordnungsgemäßen Kaderlisten und / oder Stammspielermeldung, s. § 9 Abs. (1) und (2) ZSPO HBW, wird eine Strafe nach § 50 Abs. (1) b) Pkt. 1 SPO DHB ausgesprochen.
- (5) Alle auf dem Spielberichtsbogen eingetragenen Spieler einer Mannschaft gelten ab dem ersten Spiel als Stammspieler dieser Mannschaft, wenn zu diesem Zeitpunkt noch keine Stammspielermeldung für die entsprechende Mannschaft vorliegt, s. § 22 Abs. (3) SPO DHB.



## Hockeyverband Baden - Württemberg e. V.

### § 10 Mannschaftsmeldung

- (1) Abmeldungen von Erwachsenenmannschaften von Meisterschaftsspielen müssen erfolgen:
- für die Feldsaison: bis zum 2. Sonntag vor den Sommerferien des Jahres, in dem die nächste Feldsaison beginnt.
  - für die Hallensaison: bis zum 30. April des Jahres, in dem die nächste Hallensaison beginnt.
- Anmeldungen von Erwachsenenmannschaften zu Meisterschaftsspielen müssen erfolgen:
- für die Feldsaison: am 2. Sonntag vor den Sommerferien des Jahres, in dem die nächste Feldsaison beginnt.
  - für die Hallensaison: bis zum 30. Juni des Jahres, in dem die nächste Hallensaison beginnt.
- (2) Meldefristen der Jugend sind für die im gleichen Jahr stattfindende Feldsaison:
- RL und VL bis zum 15. Januar.
  - OSB bis zum 1. März.
  - Um- Ab- und Nachmeldungen für die RL und VL sind bis zum 31. Januar möglich. Dafür wird eine Gebühr von 25.- € erhoben.
  - Ab dem 1. Februar sind Um- und Abmeldungen nur noch gegen eine Gebühr von 100.- € möglich.
- (3) Meldefristen der Jugend sind für die im gleichen Jahr stattfindende Hallensaison:
- RL, OL und VL bis zum 10. Juli.
  - OSB bis zum 1. Oktober.
  - Um- Ab- und Nachmeldungen für die RL, OL und VL sind bis zum 24. Juli möglich. Dafür wird eine Gebühr von 25.- € erhoben.
  - Ab dem 25. Juli sind Um- und Abmeldungen nur noch gegen eine Gebühr von 100.- € möglich.
- (4) Zieht ein Verein eine Mannschaft der Erwachsenen nach dem Meldeschluss bis zur Veröffentlichung des endgültigen Spielplans zurück, soll der ZA Erwachsene Maßnahmen nach § 13 SGO DHB treffen.
- (5) Zieht ein Verein eine Mannschaft der Jugend nach der Veröffentlichung des endgültigen Spielplans zurück, soll der ZA Jugend Maßnahmen nach § 13 SGO DHB treffen.
- (6) Der VP Sport und VP Jugend können Ausnahmen bei den An- und Abmeldungen zulassen.



## **Hockeyverband Baden - Württemberg e. V.**

### **§ 11 Nichtantreten von Mannschaften**

- (1) Abweichend von § 25 Abs. (4) Satz 3 und 4 SPO DHB beträgt die Wartezeit für Mannschaften bei Einzelspielen in der Hallenhockeysaison unabhängig von der Spieldauer gemäß § 4 Abs. (4) Buchstabe I) SPO DHB maximal 15 Minuten.
- (1) Bei Meisterschaften in Turnierform der Erwachsenenaltersklassen beträgt die Wartezeit vor dem ersten Meisterschaftsspiel der nicht angetretenen Mannschaft 15 Minuten. Zwischen den nachfolgenden Spielen gibt es keine Wartezeit.
- (3) Tritt eine Mannschaft innerhalb einer Saison mehr als zweimal nicht zu einem Meisterschaftsspiel an, kann sie gemäß § 25 Abs. (5) SPO DHB durch den ZA Erwachsene oder ZA Jugend von der weiteren Teilnahme am Spielbetrieb in dieser Saison ausgeschlossen werden. In den Erwachsenenaltersklassen führt ein solcher Ausschluss automatisch zum Zwangsabstieg in die nachfolgende Spielklasse. Für dieses Nichtantreten in den Erwachsenenaltersklassen bzw. in den Jugendaltersklassen treffen der ZA Erwachsene oder ZA Jugend eine Entscheidung nach § 13 SGO DHB.

### **§ 12 Ausscheiden und Verzicht einer Mannschaft**

- (1) Es rückt automatisch der nächste Aufstiegsberechtigte Verein in eine höhere Spielklasse nach, wenn ein Verein vor den Terminen der Mannschaftsmeldung, s. § 10 HBW ZSPO, auf sein jeweiliges Aufstiegsrecht verzichtet.
- (2) Scheidet eine Mannschaft während der Saison aus Meisterschaftsspielen aus treffen der ZA Erwachsene oder ZA Jugend eine Entscheidung nach § 13 SGO DHB. Will ein Verein mit der ausgeschiedenen Mannschaft einer Erwachsenenaltersklasse wieder an Meisterschaftsspielen teilnehmen, muss er in der untersten Spielklasse beginnen.

### **§ 13 Spielkleidung**

- (1) Ab den Meisterschaftsspielen der Mädchen B bzw. der Knaben B müssen die Spieler lt. § 27 Abs. (3) SPO DHB, einschließlich des Torwarts, Rückennummern tragen.
- (2) Die Schiedsrichter sind dafür verantwortlich, dass diese Bestimmungen eingehalten werden. Auf die Folgen gemäß § 50 Abs. (1) Buchstabe a) Nr. 1 SPO DHB wird verwiesen.

### **§ 14 Spielbeginn - Terminplanung**

- (1) In der Feldhockeysaison sollen die Meisterschaftsspiele der Erwachsenen grundsätzlich am Samstag nicht vor 13 Uhr und nicht später als 19 Uhr sowie am Sonn- und Feiertag nicht vor 9 Uhr 15, aber auch nicht nach 16 Uhr beginnen.



## **Hockeyverband Baden - Württemberg e. V.**

- (2) In der Hallenhockeysaison richten sich die Ansetzungen nach den Hallenbeschaffungsmöglichkeiten.
- (3) Grundsätzlich sollen Meisterschaftsspiele in der Hallenhockeysaison am Samstag nicht vor 13 Uhr und nicht später als 19.30 Uhr und am Sonn- oder Feiertag nicht vor 9.15 Uhr und nicht nach 16 Uhr beginnen.
- (4) Begegnungen übergeordneter Spielklassen haben grundsätzlich Vorrang.
- (5) Abweichend von § 14 Abs. (1) und (3) gilt für den Spielbetrieb der Jugend folgende Regelung:  
Meisterschafts- und Turnierspiele der Jugend sollen grundsätzlich am Samstag, Sonn- und Feiertag nicht vor 9 Uhr, aber auch nicht nach später als 16 Uhr beginnen.
- (6) Im gegenseitigen Einvernehmen der Betroffenen, das schriftlich vorgelegt werden muss, kann durch den zuständigen Staffelleiter und bei Spielen mit neutralen Schiedsrichtern in Absprache mit dem SRA eine Ausnahme von diesen Regelungen der Absätze (1), (3) und (5) zugelassen werden.
- (7) Im Rahmen der Spielplanung werden bei den Oberligen und den 1. Verbandsligen der letzte Spieltag und die Anspielzeit, bei allen anderen Spielklassen der Erwachsenen bzw. bei den Altersklassen der Jugend der letzte Spieltag einheitlich festgelegt.
- (8) Abweichungen von Absatz 7 sind schriftlich mit Begründung beim zuständigen Staffelleiter zu beantragen.
- (9) Erfolgt zwischen den Beteiligten keine Einigung über die Spieltage oder den Spielbeginn, trifft die ZA Erwachsene oder ZA Jugend eine endgültige Entscheidung.
- (10) Bei Meisterschaften in Turnierform werden die Spieltage und die Anspielzeiten vom zuständigen Staffelleiter entsprechend den Ausrichtungsangeboten endgültig festgelegt.

### **§ 15 Spielverlegung**

- (1) Außer in den Fällen des § 9 Abs. (2 und 3) SPO DHB, des § 30 Abs. (1) SPO DHB sowie des § 3 Abs. (1) ZSPO HBW sind Spielverlegungen nach der endgültigen Veröffentlichung der Spielpläne grundsätzlich unzulässig. Im Falle des § 30 Abs. (2) SPO DHB muss eine Überprüfung durch einen Beauftragten des SRA erfolgen.
- (2) Bei Spielausfällen mit neutralen Schiedsrichtern nach Absatz 1 sind die betroffenen Vereine verpflichtet, dem zuständigen Staffelleiter und dem SRA spätestens eine Woche danach einen Ersatztermin mitzuteilen. Bei Spielen ohne neutrale Schiedsrichter ist der Ersatztermin eine Woche nach dem Ausfalldatum dem Staffelleiter zu melden. Erfolgt eine Mitteilung nicht innerhalb der genannten Frist, erfolgt die zwangsweise Ansetzung des Nachholspiels durch den zuständigen Staffelleiter. Können ursprünglich eingeteilte Schiedsrichter den Ersatztermin nicht wahrnehmen, erfolgt eine Neuansetzung durch den SRA.



## Hockeyverband Baden - Württemberg e. V.

- (3) Nach der Veröffentlichung der endgültigen Spielpläne dürfen Spielverlegungen nur noch mit ausdrücklicher Genehmigung durch die zuständigen Staffelleiter vorgenommen werden.
- (4) Mit Ausnahme von Vorverlegungen sind in der Feldhockeysaison nach dem 15. Juni grundsätzlich keine Spielverlegungen mehr zulässig. In der Hallenhockeysaison müssen alle Spiele die verlegt werden sollen vor dem letzten Spieltag stattfinden.
- (5) Spielverlegungen in Ligen mit neutralen Schiedsrichtern müssen mindestens 14 Tage vor dem zu verlegenden Termin in Textform beim zuständigen Staffelleiter beantragt werden. Dazu ist das vom Verband entwickelte Antragsmuster, das auf der Homepage des HBW im Downloadcenter heruntergeladen werden kann, zu verwenden.
- (6) Spielverlegungen in Ligen ohne neutrale Schiedsrichter müssen mindestens 7 Tage vor dem zu verlegenden Termin in Textform beim zuständigen Staffelleiter beantragt werden. Dazu ist das vom Verband entwickelte Antragsmuster, das auf der Homepage des HBW im Downloadcenter heruntergeladen werden kann, zu verwenden. Diese Frist gilt auch für Spielverlegungen der Jugend.
- (7) In dem Verlegungsantrag muss zwingend die Zustimmung des jeweiligen Spielpartners, bei Spielen mit neutralen Schiedsrichtern die der eingeteilten, namentlichen Schiedsrichter, oder der eingeteilten Vereine und durch den SRA beinhaltet sein.
- (8) Über Spielverlegungen oder Neuansetzungen entscheiden die zuständigen Staffelleiter im schriftlichen Verfahren abschließend, wobei kein Rechtsmittel zulässig ist.
- (9) Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von 50.- € erhoben.
- (10) Anspielzeiten die am vorgesehenen Spieltermin verschoben werden, können ohne formellen Antrag geändert werden. Der Verein der die zeitliche Verschiebung wünscht muss sicherstellen dass bei Spielen mit namentlich oder vereinsneutral angesetzten Schiedsrichtern diese einverstanden sind. Zusätzlich ist der jeweilige Staffelleiter in schriftlicher Form zu informieren.  
Für eine Änderung der Anspielzeit am vorgesehenen Spieltermin wird keine Gebühr erhoben.
- (11) Bei Turnierveranstaltungen und Spieltagen der Erwachsenen entscheiden die Verbandsbeauftragten endgültig über eventuelle Spielverlegungen.
- (12) Bei Spielen der Erwachsenen mit neutralen Schiedsrichtern sind Spielverlegungen auf einen Wochentag, ausgenommen Feiertage, nicht möglich.
- (13) Sollen Spiele aus folgenden Gründen verlegt werden, Halle oder Spielfeld durch Behörden gesperrt oder doppelt vergeben, Spielerabstellungen gemäß § 9 DHB SPO usw. muss der verlegende Verein einen entsprechenden Nachweis erbringen. Für diese Spielverlegungsanträge wird keine Gebühr erhoben.



## **Hockeyverband Baden - Württemberg e. V.**

### **§ 16 Pflichten des Heimvereins**

- (1) Bei Einzelspielen und Spieltagen der Erwachsenenaltersklassen wird der elektronische Spielberichtsbogen, s. § 33 SPO DHB, zur Feld- und Hallensaison 2018/2019 eingeführt. Bei Meisterschaftsspielen muss der Heimverein, bei Meisterschaftsspielen an neutralen Orten und bei Meisterschaftsturnieren der Ausrichter, die in § 31 Abs. (4) SPO DHB beschriebenen Voraussetzungen für die Verwendung des ESB zur Verfügung stellen.  
Bei Einzelspielen oder bei Spieltagen der Jugendaltersklassen muss vom Heimverein ein Papierspielberichtsbogen nach dem Muster des DHB oder der im Downloadcenter des HBW hinterlegten Spielberichtsbogen zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Bei Meisterschaftsspielen der Jugendaltersklassen in der Feldhockeysaison muss der Heimverein die Vollständigkeit der Eintragungen in den Papierspielberichtsbogen nach § 33 SPO DHB gewährleisten. Neben den Verpflichtungen aus § 33 Abs. (5) und (6), i. v. m. Anhang 4 SPO DHB, müssen die beiden Mannschaften immer die Geburtsjahrgänge der einzelnen Spieler in den Papierspielberichtsbogen eintragen. Neben den Verpflichtungen aus § 33 Abs. (5) und (6), i. v. m. Anhang 4 SPO DHB ist der Heimverein für den Versand des Papierspielberichts Bogens und für die Ergebnismeldung, Anhang 4, § 4 SPO DHB zuständig.
- (3) Bei Einzelspielen der Erwachsenenaltersklassen in der Feldhockeysaison mit vereinseigenen Schiedsrichtern muss der Heimverein die Vollständigkeit der Eintragungen in den ESB oder den Papierspielberichtsbogen nach § 33 Abs. (5) und (6), i. v. m. Anhang 4, SPO DHB gewährleisten. Neben den Verpflichtungen aus § 33 Abs. (5) und (6), i. v. m. Anhang 4 SPO DHB ist der Heimverein für den Versand des Papierspielberichts Bogens und für die Ergebnismeldung, s. Anhang 4, § 4 SPO DHB zuständig.
- (4) Bei Einzelspielen der Erwachsenenaltersklassen, 1. VL Damen und Herren, mit vereinsneutralen Schiedsrichtern muss der Heimverein die Vollständigkeit der Eintragungen, s. § 33 SPO DHB in den ESB sicherstellen.

### **§ 17 Spielplätze im Feld- und Hallenockey**

Gemäß § 4 Abs. (4) Buchstabe n) und o) SPO DHB kann der ZA Erwachsene oder der ZA Jugend im Zusammenhang mit dem Mindestauslauf bei Spielfeldern bei Meisterschaftsspielen im Feld- und Hallenockey Ausnahmen nach § 28 Abs. (1) Satz 1, Abs. (3) Satz 1 und § 29 Abs. (1) Satz 1 SPO DHB zulassen.

### **§ 18 Härtefallanträge**

- (1) Härtefallanträge für Jugendliche, gemäß § 21 Abs. (7) SPO DHB, sind für den Bereich des HBW an den Vorsitzenden des ZA Jugend zu stellen.
- (2) Härtefallanträge für Erwachsene, gemäß § 21 Abs. (7) SPO DHB, sind für den Bereich des HBW an den Vorsitzenden des ZA Erwachsene zu stellen.



## Hockeyverband Baden - Württemberg e. V.

### C . S c h i e d s r i c h t e r / Z e i t n e h m e r

#### § 19 Schiedsrichterabstellungen

- (1) Der SRA HBW legt nach § 5 SO HBW fest, für welche Meisterschaftsspiele eine bestimmte Qualifikation (Lizenz) erforderlich ist.
- (2) Die namentliche Meldung der Schiedsrichter vor jeder Feld- und Hallensaison, Jugend- und **Erwachsenen**bereich, ist in § 3 und § 7 SO HBW geregelt.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 10 SPO DHB.

#### § 20 Schiedsrichteransetzungen

- (1) Abweichend von § 34 Abs. (1) SPO DHB müssen bei Meisterschaftsspielen der Erwachsenen der 2. VL bis zur untersten Verbandsliga und der Jugendaltersklassen gemäß § 4 Abs. (4) Buchstabe p) SPO DHB keine neutralen Schiedsrichter abgestellt werden. Dazu muss jeder teilnehmende Verein Schiedsrichter mit den entsprechenden Lizenzen zur Verfügung stellen. Schiedsrichter für die 1.VL der Damen und Herren werden Vereinsneutral oder namentlich angesetzt.
- (2) Bei Meisterschaftshalbfinal- und Finalspielen in den Jugendaltersklassen können vereinsneutrale Schiedsrichter angesetzt werden.
- (3) Bei Meisterschaftsspielen oder Meisterschaftsturnieren der Jugendaltersklassen dürfen Schiedsrichter nicht gleichzeitig als Trainer oder Betreuer tätig sein.
- (4) Wer als Schiedsrichter zugelassen wird und wer als zugelassener Schiedsrichter in welcher Alters- und Spielklasse eingesetzt werden darf, regelt die SO HBW
- (5) Sind Schiedsrichteransetzungen mit ausdrücklicher Zustimmung des zuständigen Mitglieds des SRA geändert worden, muss ein entsprechender Vermerk auf dem Spielberichtsbogen vorgenommen werden.
- (5) Bei Meisterschaften der Erwachsenen in Turnierform dürfen Schiedsrichteransetzungen nur in Absprache mit den Verbandsbeauftragten vor Ort geändert werden und sind auf dem Spielberichtsbogen entsprechend zu vermerken. Jeder Verein hat mindestens 1 Spiel pro ST zu pfeifen.
- (6) Bei Meisterschaften der Jugend in Turnierform dürfen Schiedsrichteransetzungen nur in Absprache mit dem zuständigen Staffelleiter und dem Verbandsbeauftragten des ausrichtenden Vereins des Spieltages rechtzeitig vor dem Spieltag geändert werden und sind auf dem Spielberichtsbogen entsprechend zu vermerken.



## **Hockeyverband Baden - Württemberg e. V.**

- (8) Verhängt der ZA Erwachsene oder ZA Jugend gegen einen Spieler, der gleichzeitig zugelassener Schiedsrichter ist, eine Spielsperre, dann darf diese Person während dieser Sperrfrist nicht als Schiedsrichter eingesetzt werden.
- (9) Bei Verstößen gegen die in Absatz 5 und 6 genannten Bestimmungen soll der ZA Disziplinarmaßnahmen nach § 13 SGO DHB treffen.
- (10) Der Schiedsrichterausweis ist bei Einsätzen an Meisterschaftsspielen mitzuführen. Bei Spieltagen der Erwachsenen- und Jugendaltersklassen, Feld und Halle, ist der Schiedsrichterausweis dem Verbandsbeauftragten unaufgefordert vorzulegen. Der Schiedsrichterausweis kann auch in elektronischer Form vorgelegt werden.
- (11) Bei Einzelspielen, Feld und Halle, mit vereinseigenen Schiedsrichtern ist der Schiedsrichterausweis, in Papier- oder elektr. Form, unaufgefordert dem Schiedsrichter des gegnerischen Vereins vorzulegen. Bei Einzelspielen mit Schiedsrichtern desselben Vereins, Feld und Halle, sind die Schiedsrichterausweise auf Verlangen dem Mannschaftskapitän der Mannschaft vorzulegen, die keine Schiedsrichter stellt.
- (12) Bei Einzelspielen, Feld und Halle, mit vereinseigenen Schiedsrichtern ist die Schiedsrichterausweiskontrolle auf der Rückseite des Papierspielberichts bogens, beim elektr. Spielberichtsbogen im Feld „Bemerkungen“, durch die Schiedsrichter oder den Mannschaftskapitän zu bestätigen.
- (13) Ergänzend zu § 33 Abs. (5) und (6) SPO DHB müssen die Schiedsrichter ihre Lizenz Nummer im Papierspielberichtsbogen in der Spalte „SR Nummer“ eintragen. Bei Verwendung des elektr. Spielberichtsbogen ist in den VL Damen und Herren zwingend der Vereinsnamen, der Vor- und Nachname und die Passnummer der Schiedsrichter im Feld Bemerkungen einzutragen.
- (14) Bei Einzelspielen der Erwachsenenaltersklassen, OL Damen und Herren, mit namentlich eingeteilten Schiedsrichtern sind die Schiedsrichter für die die Vollständigkeit der Eintragungen in den ESB verantwortlich.
- (15) Bei Einzelspielen der Erwachsenenaltersklassen, 1. VL Damen und Herren, mit namentlich eingeteilten Schiedsrichtern sind die Schiedsrichter für die die Vollständigkeit der Eintragungen in den ESB verantwortlich. Das Eintragen der Passnummer ist nicht erforderlich.

### **§ 21 Nichtantreten von Schiedsrichtern**

Abweichend von § 35 Abs. (1) SPO DHB beträgt die Wartefrist auf Schiedsrichter bei Einzelspielen in der Hallenhockeysaison unabhängig von der Spieldauer gemäß § 4 Abs. (4) Buchstabe q) SPO DHB höchstens 15 Minuten.



## Hockeyverband Baden - Württemberg e. V.

### § 22 Zeitnehmer

- (1) Bei Spielen und Turnierveranstaltungen in der Hallenhockeysaison hat der ausrichtende Verein einen Zeitnehmer zu stellen, der gleichzeitig auch die Zeitkontrolle bei Zeitstrafen vornimmt. Bei Einzelspielen kann der Gastverein auch einen Zeitnehmer stellen.
- (2) Alle Zeitnehmer müssen ein Mindestalter von 18 Jahren haben. Bei Meisterschaften in Turnierform können die Verbandsbeauftragten im Einzelfall Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

### § 23 Lizenz, Ausweis, Kosten und Spesen

- (1) Der Kosten- und Spesenersatz für Schiedsrichter und Zeitnehmer wird vom HBW – Verbandsvorstand festgelegt. Näheres regelt die SO HBW.
- (2) Etwaige, anfallende Steuer- und Sozialabgaben sind von den Schiedsrichtern und Zeitnehmern selbst zu bezahlen.

## D . S p i e l k l a s s e n

### § 24 Spielklasseneinteilung der Jugend

- (1) Die Vizepräsidenten Sport und Jugend entscheiden über die Einrichtung von Alters- und Spielklassen.
- (2) Bei der Jugend gibt es in der Hallensaison drei Spielklassen:
  - Regionalliga
  - Oberliga
  - Verbandsliga
- (3) Bei der Jugend gibt es in der Feldsaison zwei Spielklassen:
  - Regionalliga
  - Verbandsliga
- (4) Die Spielzeit bei den Mädchen B / Knaben B beträgt:
  - in der Feldsaison: 2 x 20 Minuten
  - in der Hallensaison: 2 x 10 Minuten



## Hockeyverband Baden - Württemberg e. V.

- (5) Bei Einzelspielen der Jugend auf dem  $\frac{3}{4}$  Feld muß der Spielberichtsbogen für Einzelspiele verwendet werden. Auf diesem Spielberichtsbogen können nur 12 Feldspieler ein TW und ein ETW eingetragen werden.  
Auf dem Spielfeld können sich bis zu acht Feldspielern und ein vollausgerüsteter TW, mit Gesichtsmaske, Brustschutz, Handschuhe und Schienen, befinden.  
Die Spielzeit beträgt 2 x 20 Minuten.
- (6) Bei Turnierspielen der Jugend auf dem  $\frac{3}{4}$  Feld muß der Spielberichtsbogen für Turnierspiele Feld verwendet werden. Auf diesem Spielberichtsbogen können 16 Feldspieler ein TW und ein ETW eingetragen werden.  
Pro Spiel können bis 12 Feldspieler und der TW sowie der ETW angekreuzt werden.  
Auf dem Spielfeld können sich bis zu acht Feldspielern und ein vollausgerüsteter TW, mit Gesichtsmaske, Brustschutz, Handschuhe und Schienen, befinden.  
Die Spielzeit beträgt 2 x 20 Minuten.
- (7) Bei Turnierspielen der Jugend auf dem Kleinfeld muß der Spielberichtsbogen für Turnierspiele Feld verwendet werden. Auf diesem Spielberichtsbogen können 16 Feldspieler, ein TW und ein ETW eingetragen werden.  
Pro Spiel können bis 10 Feldspieler und der TW sowie der ETW angekreuzt werden.  
Auf dem Spielfeld können sich bis zu acht Feldspielern und ein vollausgerüsteter TW, mit Gesichtsmaske, Brustschutz, Handschuhe und Schienen, befinden.  
Die Spielzeit entnehmen Sie der Ausschreibung des Kleinfeldspielbetriebs.
- (8) Die erst- und zweitplatzierten Mannschaften der Regionalligen der Jugend in der Halle, außer MB und KB, qualifizieren sich für die Teilnahme an der Süddeutschen Meisterschaft.
- (9) Die Meister der Regionalligen der Jugend im Feld, außer MB und KB, qualifizieren sich für die Teilnahme an der Zwischenrunde zur Deutschen Meisterschaft. Die zweitplatzierten der U 18 sowie die zweit- und drittplatzierten Mannschaften der Regionalligen der Jugend U16 und U 14, außer MB und KB, können sich in einer vom SHV durchgeführten Qualifikationsrunde für die Zwischenrunde zur Deutschen Meisterschaft qualifizieren. Näheres regelt die ZSPO SHV.
- (10) Für ein Halbfinale der Regionalligen der Jugend, gilt nicht für MB und KB, können sich keine zweiten Mannschaften eines Vereins qualifizieren.

### § 25 Auf- und Abstieg

- (1) Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 6 Abs. (1) ZSPO HBW ist grundsätzlich der Tabellenerste einer Spielklasse aufstiegsberechtigt.
- (2) Erhöht sich aufgrund der Situation in übergeordneten Spielklassen die Anzahl der möglichen Aufsteiger, dann steigen grundsätzlich die in der Abschlusstabelle nächstplatzierten und berechtigten Mannschaften mit auf.
- (3) Unabhängig von der Aufstiegssituation gemäß Absatz 1 und 2 steigt grundsätzlich der Tabellenletzte einer Spielklasse ab.



## Hockeyverband Baden - Württemberg e. V.

- (4) Führt die Abstiegssituation aus der 1. RL Süd (Feld) Damen und Herren und der 2. RLH Süd (Feld) Gruppe Ost einer Saison zu zwei Absteigern in die Spielklasse der OL des HBW die aus 8 Mannschaften besteht, verbleibt es in der betreffenden Saison ausnahmsweise bei einem Absteiger aus der OL und den VL. In der nächsten Saison erfolgt durch verstärkten Abstieg, zwei Absteiger pro Saison, wieder eine Reduzierung auf maximal 8 Mannschaften in der OL und den VL.
- (5) Führt die Abstiegssituation aus der 1. RL Süd (Feld) Damen und Herren und der 2. RLH Süd (Feld) Gruppe Ost einer Saison zu drei Absteigern in die Spielklasse der OL des HBW die aus 8 Mannschaften besteht, steigen in der betreffenden Saison zwei Mannschaften aus der OL und den VL ab . In der nächsten Saison erfolgt durch verstärkten Abstieg, zwei Absteiger pro Saison, wieder eine Reduzierung auf maximal 8 Mannschaften in der OL und den VL.
- (6) Führt die Abstiegssituation aus der 1. RL Süd (Halle) Damen und Herren und der 2. RL Süd (Halle) Damen und Herren Gruppe Ost in einer Saison eventuell zu zwei Absteigern in die Spielklasse der OL des HBW die aus 6 Mannschaften besteht, verbleibt es in der betreffenden Saison ausnahmsweise bei einem Absteiger aus der OL und den VL. In der nächsten Saison erfolgt durch verstärkten Abstieg, zwei Absteiger pro Saison, wieder eine Reduzierung auf maximal 6 Mannschaften in der OL und den VL.
- (7) Führt die Abstiegssituation aus der 1. RL Süd (Halle) Damen und Herren und der 2. RL Süd (Halle) Damen und Herren Gruppe Ost einer Saison zu drei Absteigern in die Spielklasse der OL des HBW die aus 6 Mannschaften besteht, steigen in der betreffenden Saison zwei Mannschaften aus der OL und den VL ab . In der nächsten Saison erfolgt durch verstärkten Abstieg, zwei Absteiger pro Saison, wieder eine Reduzierung auf maximal 6 Mannschaften in der OL und den VL
- (8) Steigt eine Mannschaft eines Vereins aus einer Spielklasse ab, kann nicht eine Mannschaft desselben Vereins, auch wenn sie aufstiegsberechtigt ist, in diese Spielklasse aufsteigen.

### § 26 Spielklassen

- (1) In der Feldhockeysaison der Erwachsenen bestehen die Spielklassen in der Regel aus 8 Mannschaften. Die endgültige Spielklassenstärke legt der Vizepräsident Sport mit dem jeweils zuständigen Staffelleiter fest.
- (2) In der Hallenhockeysaison bestehen die Spielklassen bei Einzelspielen in der Regel aus höchstens 8 Mannschaften und bei Meisterschaften in Turnierform in der Regel bis zu 9 Mannschaften. Die endgültige Spielklassenstärke legt der VP Sport mit dem jeweils zuständigen Staffelleiter fest.
- (3) Die Anzahl der Mannschaften in den untersten Spielklassen richtet sich nach dem jeweiligen, saisonalen Meldeergebnis und den Bestimmungen des § 15 Abs. (1, 3 und 4) SPO DHB.



## Hockeyverband Baden - Württemberg e. V.

- (4) In den Altersklassen der Jugend werden die Klassenzusammensetzungen und die Spielklassenstärken durch den Jugendausschuss festgelegt.

### **E . S t r a f e n , E i n s p r ü c h e , R e c h t s m i t t e l**

#### **§ 27 Strafen**

- (1) Nach § 50 Abs. (5) der SPO DHB entscheidet der ZA Erwachsene oder ZA Jugend über weitere Strafen und Maßnahmen wenn eine Mannschaft, ein Verein oder dessen Schiedsrichter oder Zeitnehmer innerhalb einer Saison einen der in § 50 Abs. (1) SPO DHB genannten Verstöße zum vierten oder weiteren Mal begangen hat. Im Erwachsenenbereich des HBW entscheidet der ZA Erwachsene die Verstöße die eine Mannschaft, ein Verein oder dessen Schiedsrichter oder Zeitnehmer innerhalb einer Saison der in § 50 Abs. (1) SPO DHB genannten Verstöße zum vierten oder weiteren Mal begangen hat. Im Jugendbereich des HBW entscheidet der ZA Jugend die Verstöße die eine Mannschaft, ein Verein oder dessen Schiedsrichter oder Zeitnehmer, pro Altersklasse, innerhalb einer Saison der in § 50 Abs. (1) SPO DHB genannten Verstöße zum vierten oder weiteren Mal begangen hat.
- (2) Werden Spielverlegungen ohne Genehmigung des Staffelleiters nach § 15 Abs. (3) ZSPO HBW vorgenommen, muss der ZA Erwachsene oder ZA Jugend eine Entscheidung nach § 13 SGO DHB treffen.
- (3) Kommt ein Heimverein seinen Verpflichtungen nach § 16 ZSPO HBW bei Verwendung eines Papierspielberichtsbogen nicht nach, wird Strafe von 25.-€ ausgesprochen.
- (4) Kommt ein Heimverein seinen Verpflichtungen nach § 16 Abs.: (4) ZSPO HBW und § 33 SPO DHB nicht nach, wird die gemäß § 50 Abs. (1) Buchstabe a) SPO DHB vorgesehene Strafe ausgesprochen.
- (5) Treten Schiedsrichter nicht an oder werden Schiedsrichter ohne Lizenz oder ohne die entsprechende Qualifikation für eine Spielklasse eingesetzt oder er kann seine Lizenz nicht vorweisen, wird gemäß § 4 Abs. (4) Buchstabe r) SPO DHB abweichend von § 50 Abs. (1) Buchstabe b) Nr. 6 SPO DHB eine Strafe von 50.- € für den Verein pro Schiedsrichter ausgesprochen. Treten Schiedsrichter eines Vereins innerhalb einer Saison zum zweiten und weiteren Mal nicht an oder werden Schiedsrichter ohne Lizenz oder die entsprechende Qualifikation für eine Spielklasse eingesetzt, entscheidet der ZA über die Strafe und/oder weitere Maßnahmen gemäß § 13 SGO.
- (6) Liegen für eine gesamte Mannschaft keine gültigen Spielerpässe, auch in elektronischer Form, vor, dann beträgt die Versäumnisstrafe auch im Wiederholungsfall maximal 80.-€.
- (7) Trägt eine gesamte Mannschaft keine Rücknummern, beträgt die Versäumnisstrafe auch im Wiederholungsfall maximal 80.- €.



## Hockeyverband Baden - Württemberg e. V.

- (8) § 50 Abs. (2) SPO DHB wird gemäß § 4 Abs. (4) Buchstabe r) SPO DHB analog auch bei Mehrfachansetzungen von Schiedsrichtern und Zeitnehmern angewendet.
- (9) Unterlagen eines Spieles oder eines Spieltages (Papierspielberichtsbogen, Schiedsrichtereinsatzlisten, Abrechnungsformular des Ausrichters) müssen vom Heimverein, den neutralen Schiedsrichtern oder dem Ausrichter des Spieltages spätestens drei Werktage (Absendungsvermerk) nach einem Meisterschaftsspiel beim zuständigen Staffelleiter eingehen, ansonsten treten die Rechtsfolgen des Anhang 4, § 4 Abs. (2) SPO DHB ein.
- (10) Bei Spieltagen der Erwachsenen- und Jugendaltersklassen ist der Verbandsbeauftragte des ausrichtenden Vereins dafür zuständig, dass die Papierspielberichtsbogen, die Schiedsrichtereinsatzlisten leserlich und der ESB vollständig ausgefüllt sind. Der Protokollführer=Verbandsbeauftragte ist für die Kontrolle der Spielerpässe und der Schiedsrichterausweise zuständig. Spielerpässe und Schiedsrichterausweise sind dem Verbandsbeauftragten unaufgefordert vorzulegen. Die Nichtvorlage der Spielerpässe und der Schiedsrichterausweise sind entsprechend zu vermerken oder es treten die Rechtsfolgen nach § 50, Abs. (1) a) Pkt. 3 ein
- (11) Bei Einzelspielen von Erwachsenen- und Jugendmannschaften sowie bei Spieltagen die noch nicht den elektronischen Spielberichtsbogen verwenden, müssen im Bereich des HBW vom Heimverein die Papierspielberichtsbogen des DHB oder dem im Downloadcenter des HBW hinterlegten Papierspielberichtsbogen, zur Verfügung gestellt werden.

Bei Spieltagsunterlagen wie:

- a) Abrechnung Ausrichterkosten
- b) Schiedsrichteransetzungen und Kosten
- c) Spielberichtsbogen Turnierspiele Halle oder Feld

und bei der Stammspielermeldung an den HBW vor der Saison müssen die auf dem Downloadcenter des HBW hinterlegten aktuellen Formulare verwendet werden, sonst wird eine entsprechende Strafe ausgesprochen.

- (12) Bei Spielgemeinschaften ist immer der zuerst genannte Verein Adressat von Versäumnisstrafen.
- (13) Wird die Schiedsrichterausweiskontrolle, s. § 20 Abs. (10 bis 13) ZSPO HBW, auf der Rückseite des Papierspielberichts bogens, beim ESB im Feld Bemerkungen, durch die Schiedsrichter oder den Mannschaftskapitän nicht bestätigt, wird eine Strafe von 25,- € an den entsprechenden Verein ausgesprochen.



## **Hockeyverband Baden - Württemberg e. V.**

- (14) Die Stammspielermeldung in Papierform wird von Vereinen verwendet deren Spielerpässe nicht in der DHB Spielerpassdatei hinterlegt sind oder die noch keine Kaderlisten anlegen können, alle anderen Vereine der Erwachsenen tragen ihre Stammspielermeldung in die Kaderlisten ein. i  
Bei Verstößen gegen die unterlassene oder nicht rechtzeitige Stammspieler- oder Kadermeldung, s. § 22 Abs. (1) und (8) SPO DHB, wird eine Strafe nach § 50 Abs.1 b) Pkt.1 SPO DHB ausgesprochen.
- (15) Wird auf dem Papierspielberichtsbogen keine Schiedsrichterpassnummer, s. § 20 Abs. (13) ZSPO HBW, eingetragen, wird gemäß § 4 Abs. (4) Buchstabe r) SPO DHB i. V. m. § 50 Abs. (1) Buchstabe b) Nr.7 SPO DHB eine Strafe von 25.- € erhoben.

### **§ 28 Einsprüche**

- (1) Einsprüche werden nur dann von dem ZA Erwachsene oder ZA Jugend, Staffelleitern oder von einem Turnierausschuss bearbeitet, wenn alle Voraussetzungen des § 51 SPO DHB erfüllt sind.
- (2) Absatz 1 gilt bei Meisterschaften in Turnierform der Jugendlichen und bei Spielen in Turnierform in den Spielklassen der Erwachsenen entsprechend, siehe § 2 Abs. 8 ZSPO HBW.

### **§ 29 Formvorschriften**

- (1) Vereins- oder Abteilungsorgane, die durch Satzung oder andere Rechtsgrundlagen entsprechend legitimiert sind, oder deren Bevollmächtigte können Anträge stellen bzw. Beschwerden oder Einsprüche einlegen.
- (2) Unabhängig, ob ein Antrag, eine Beschwerde oder ein Einspruch eingelegt wird, muss ein entsprechender Schriftsatz folgende Voraussetzungen enthalten:
- den Antragsteller und den Antragsgegner
  - einen Antrag
  - eine Begründung des Antrags.

## **F . I n k r a f t t r e t e n**

### **§ 30 Inkrafttreten**

Diese Zusatzspielordnung wurde am 31.03.2020 durch den Vorstand beschlossen.  
Sie tritt zum 01.04.2020 in Kraft.